Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 5

Artikel: Appenzell A.-Rh. : ein Armenhausinsasse beschwerte sich, [...]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwangsweise verabreicht an solche, die es vorher wenig kannten, kann es die pathologische Heilung keineswegs fördern; es wirkt in solchen Fällen vielleicht eher abstoßend als erbauend, so sehr es zu wünschen ist, daß die armen Opfer des Alkohols die regenerierende Kraft der menschlichen und göttlichen Vergebung kennen lernen.

Wir haben zu danken für die Trinkerheilanstalten, die mit unendlicher Geduld jene armen Hülfsbedürftigen pflegen und heilen; es ist eine überaus segensreiche Mission, die sie erfüllen. Hülfstruppen stehen dem Armenpfleger also zur Verfügung, die ihn in der Überzeugung und im Willen bestärken: der Kampf sei nicht aussichtslos. Gewiß kann auf gesetzlichem Boden auf mancherlei Art und Weise Abhülfe geschafft werden, aber es heißt auch hier: Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.

Aargau. Die letzte Großratssitzung im Dezember 1905 bot bei Anlaß der Budgetberatung einige interessante, das Armenwesen betreffende Momente. Es wurde gegen die namentlich aus der Ostschweiz, speziell dem Kanton Zürich, gegen den Aargau erhobenen Vorwürfe, er sorge nicht in genügendem Maße für seine auswärtigen Armen, Protest erhoben. Einige Redner sahen sich auch veranlaßt, im besondern der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich etwas am Zeug zu flicken, indem sie an Hand von aktenmäßigem Material nachzuweisen versuchten, diese sei in ihren Anforderungen an aargauische Gemeinden betreffend Unterstützung von in Zürich wohnhaften Aargauern etwa einmal allzu weitgehend, verlange auch etwa Unterstützung für Leute, die solche gar nicht begehrt hätten.

Diese Erörterungen hatten schließlich noch ein erfreuliches Resultat: es wurde eine Motion erheblich erklärt, der Regierungsrat sei beauftragt zu untersuchen, ob nicht die Unterstützung außerkantonaler armer Aargauer durch den Staat zu übernehmen sei. — Schade, daß der Große Rat nicht gerade noch einen Schritt weiterging und beschloß, es sei das Armengesetz einer völligen Revision zu unterziehen und den modernen Anschauungen im Armenwesen anzupassen. M.

Appenzell A.-Rh. Ein Armenhausinsasse beschwerte sich, daß man ihn ohne genügenden Grund in die Armenanstalt versetzt und ihm Strafkleider angelegt habe; seit einiger Zeit habe er den eisernen Halsring zu tragen, der ihm an der Arbeit hinderlich sei und ihm nachts Ruhe und Schlaf störe. Die Information ergab, daß es sich um einen alten Mann handle, der bald existenzlos, bald mit Erwerb durch fragwürdige Handlungen herumvagiere. Polizeiliche Einbringung war also gerechtfertigt. Eine Enquete zeigte, daß das mittelalterliche Instrument in einer Gemeinde als sehenswerte Antiquität aufbewahrt aber nicht angewendet, in zwei weitern Gemeinden vorhanden, aber selten und nur ausnahmsweise als Disziplinarstrafmittel etwa angewendet werde. Die übrigen Gemeinden kennen dieses Strafmittel nicht, während erstgenannte Gemeinde glaubt, eines solchen Strafmittels nicht entbehren zu können. Es darf doch wohl erwartet werden, daß ein solch altertümliches Werkzeug in die Rumpelkammer geworfen oder in eine Antiquitätensammlung abgegeben werde. (Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1904/05.) — Ein gewisser Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 65) verbietet körperliche Strafen seit bereits 31 Jahren, es wäre gewiß nicht mehr zu früh, wenn sich auch die appenzellischen Gemeinden darnach richten würden. W.

— Während namentlich in früheren Jahren seitens verschiedener Gemeinden die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden als ein willkommenes Mittel zur Unterbringung renitenter Armengenössiger betrachtet wurde, wird ihr heute von anderer Seite zum Vorwurf gemacht, daß durch die Bestimmungen von § 18 des jetzigen Reglements die Bedingungen zur Aufnahme allzustark erschwert worden seien. Diesem letzteren muß entgegengehalten werden, daß die persönlichen Rechte der in der Anstalt Unterzubringenden zu wahren sind und auch bei tiefgesunkenen Individuen der Detinierung doch eine Verwarnung vorausgehen soll.

(Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1904/05.) W.

Verpflichtung zur Tragung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme erkrankte Italiener; Rückerstattungsanspruch eines Kantons gegen einen andern aus dem Gesichtspunkt öffentlichrechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 28. September 1905 i. S. Zug c. St. Gallen.)

Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Verpflegungs- und Beerdigungskosten sind die Kantone verpflichtet, unbemittelten Italienern, die erkranken, und deren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne auf Kostenersatz seitens Italiens Anspruch zu haben. Darnach lag es den Behörden des Kantons St. Gallen ob, den mittellosen und kranken Gelmini weiter zu verpflegen und im Todesfall die Beerdigung auf eigene Kosten zu besorgen, es sei denn, daß Gelmini am 14. April bei seinem Abschub von Rorschach in einem Zustand sich befand, der den Heimtransport nicht als für ihn gesundheitsgefährlich erscheinen ließ. Im letztern Fall wäre St. Gallen zur Abschiebung berechtigt gewesen, und es mußte die Pflicht zur Pflege und zur Beerdigung des bei der Durchreise plötzlich schwer erkrankten und verstorbenen Gelmini den Kanton Zug primär und ausschließlich treffen. Bei der Annahme dagegen daß Gelmini in nichttransportfähigem Zustande von Rorschach abgeschoben worden ist, hat Zug mit dessen Verpflegung und Beerdigung Obliegenheiten erfüllt, die in erster Linie Sache von St. Gallen gewesen wären, und die dem ersteren Kanton gar nicht hätten erwachsen können, wenn der letztere seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Unter solchen Umständen mußte aber auch unbedingt die Ersatzpflicht des Kantons St. Gallen gegenüber dem Kanton Zug für dessen Auslagen anerkannt werden. Das Bundesgericht hat bereits einmal (in dem Urteil Baselstadt c. Solothurn, amtl. Samml Bd. VIII. S. 441) für den Fall, daß ein Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach den Bestimmungen eines Staatsvertrages einem andern Kanton obgelegen hätten, die Pflicht, jenen für die Kosten schadlos zu halten, ausgesprochen, und als Entstehungsgrund dieser Verbindlichkeit eine auf das öffentlichrechtliche Gebiet übertragene Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen. In der Tat bedingt die gemeinsame Ordnung der zu erfüllenden Aufgabe (z. B. durch Staatsvertrag) für alle Kantone notwendigerweise eine solche Ersatzverbindlichkeit des einen gegen den andern, und es mag dabei zur juristischen Erklärung des Anspruchs sehr wohl der Gesichtspunkt einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen werden. Hieraus folgt dann auch, daß zur Begründung eines derartigen Begehrens um Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten der Nachweis eines Verschuldens der Organe des in erster Linie zur Geschäftsführung berufenen Kantons nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn objektiv feststeht, daß der Kanton (z. B. nach staatsvertraglicher Regelung) zur Verpflegung und event. Beerdigung verpflichtet gewesen wäre. Nach dem Gesagten hängt das Schicksal der Klage von der Frage ab, ob Gelmini bei der Abreise in Rorschach am 14. April 1905 in einem Zustand war, bei dem der Transport ohne Nachteile für die Gesundheit nicht möglich war — was dann verneint wird.

(Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. XLI, Heft 12, S. 648.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. W. S. in Ae. E. M. von D. im Kt. A. hat einen außerehelich von einem gewissen J. Z erzeugten Knaben in ihre jetzige Ehe mit F. Z. in B., Kt. S., mitgebracht. Der Erzeuger J. Z. ist zu einer Alimentation von 120 Fr. jährlich verurteilt worden, und dieser Betrag wird von